



Landkreistag Saarland



Landesgruppe Saarland

Damen und Herren  
der Presse

Saarbrücken, 24. Januar 2014

## **Landkreistag Saarland und VKU Landesgruppe Saarland regen Änderungen des KSVG im Bereich der kommunalwirtschaftlichen Betätigung zur besseren Gestaltung der Energiewende im Saarland an**

Zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende im Saarland als eine der zentralen politischen Herausforderungen im Rahmen der Daseinsvorsorge regen der Landkreistag Saarland und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU), Landesgruppe Saarland, eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur kommunalwirtschaftlichen Betätigung, wie sie in § 108 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) geregelt sind, an. Der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Udo Recktenwald, begrüßte in diesem Zusammenhang die konstruktive Haltung der Landesregierung, die in ersten Gesprächen mit dem Landkreistag sowie dem Städte- und Gemeindetag Bereitschaft signalisierte, gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag dem nachvollziehbaren kommunalen Anliegen entgegenzukommen.

**Der Landkreistag Saarland und der VKU Saar sind übereinstimmend der Ansicht, dass das KSVG durch einen neuen eigenständigen § 108 a ergänzt werden sollte, in dem die kommunalwirtschaftliche Betätigung in der Energieversorgung geregelt werden soll.** Diese Auffassung vertritt auch der saarländische Städte- und Gemeindetag. Den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken soll durch eine Ergänzung des § 143 KSVG, in dem die Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise geregelt sind, die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsam mit den saarländischen Städten und Gemeinden energiewirtschaftlich tätig zu werden.

Derzeit erschwert das KSVG kommunale Investitionen in der Energieversorgung. Insgesamt sollen nicht mehr zeitgemäße Beschränkungen abgebaut werden. Insbesondere das in § 108 Abs. 1 KSVG geregelte Erfordernis des öffentlichen Zwecks sorgt für Rechtsunsicherheit und Verzögerung. Auch das Kriterium des Bedarfs im Gemeindegebiet ist nicht sinnvoll für die Stromerzeugung. Letztlich verhindert die strenge Subsidiaritätsklausel kommunale Investitionen im Rahmen der Energiewende.

Aus Sicht des Vorsitzenden des Landkreistages Saarland, Landrat Udo Recktenwald, und des Landesgruppenvorsitzenden des VKU, Werner Spaniol führt die geltende Gesetzeslage derzeit dazu, dass die Kommunen und Kreise sowie die Stadt-, Gemeindewerke kommunalen Energieversorgungsunternehmen nicht in dem Maße flexibel und zielgerichtet am Markt agieren können, wie dies für eine nachhaltige Daseinsvorsorge notwendig ist.

„Bei der Durchführung der wirtschaftlichen Betätigung in der Energieversorgung sind die Werke nach wie vor an Voraussetzungen gebunden, die mit den Anforderungen an die Unternehmen, die sich im Wettbewerb auf dem liberalisierten Energiemarkt befinden, nicht im Einklang stehen und die somit die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen und der kommunalen Unternehmen in erheblichem Umfang einschränken“, so der Vorsitzende der Landesgruppe Saar des VKU Werner Spaniol.

In der Praxis sorgt das KSVG bei der Umsetzung von Investitionen in der Energieversorgung für erhebliche Schwierigkeiten. Nach § 108 Abs. 1 KSVG muss ein Unternehmen, das Investitionen in der Energieversorgung tätigen will, beispielsweise in ein interkommunales Projekt zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, zunächst nachweisen, dass dieses Vorhaben durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist. Die Frage, ob bei einer bestimmten Tätigkeit ein öffentlicher Zweck vorliegt, sorgt in vielen Fällen für Rechtsunsicherheit und Zeitverzug bei der Projektplanung. Dadurch werden regelmäßig wirtschaftlich gebotene Investitionen gefährdet.

- **Da die Energieversorgung ein Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge betrifft, schlagen der Landkreistag Saarland und der VKU Saar vor, bei Tätigkeiten im Bereich der Energieversorgung stets das Vorliegen eines öffentlichen Zweckes anzunehmen.** In anderen Bundesländern sind entsprechende Regelungen bereits in die Gemeindeordnungen aufgenommen worden.
- Für die Stadt- und Gemeindewerke stellt auch eine Bemessung des Bedarfs im Gemeindegebiet kein sinnvolles Kriterium für die Stromerzeugung dar. **Deshalb soll der Hinweis auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb der Gemeinde für Tätigkeiten im Bereich der Energieversorgung nicht weiterverfolgt werden.** Derzeit müssen die Stadt- und Gemeindewerke nach dem KSVG belegen, dass neue Investitionen in einem angemessenen Umfang zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen sowie zum voraussichtlichen Bedarf. So wird beispielsweise ein besonders leistungsfähiges Stadtwerk, das bereits eine Strommenge erzeugt, die zur Versorgung der Gemeinde ausreichen würde, daran gehindert, weitere Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu tätigen.
- **Weiterhin stellt die strenge Subsidiaritätsklausel ein besonders schwerwiegendes Hindernis dar und soll für energiewirtschaftliche Betätigungen gestrichen werden.** Nach dieser Vorschrift müssen die kommunalen Unternehmen nachweisen, dass sie einen bestimmten öffentlichen Zweck besser und wirtschaftlicher erfüllen können als private Dritte.
- Letztendlich sollten keine weiteren ordnungspolitisch motivierten Anforderungen für energiewirtschaftliche Betätigungen aufrechterhalten werden, die zu zeitlichem Verzug bei Investitionen in Projekte der Energieversorgung oder zu unnötigen

bürokratischen Belastungen führen. **In diesem Sinne soll die Pflicht, den Kammern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen, entfallen.**

- **Darüber hinaus sollte auch auf die Pflicht der Gemeinde, regelmäßig eine materielle Privatisierung eines Unternehmens zu prüfen, verzichtet werden.** Ein Unternehmensverkauf, der ordnungspolitisch vorgegeben werde, ist gerade im Bereich der Energieversorgung nicht vereinbar mit dem politischen Ziel, das im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD im Saarland definiert worden ist, nämlich das Engagement der Kommunen in diesem Bereich zu unterstützen.

Der Vorsitzende des Landkreistages Saarland, Landrat Udo Recktenwald, regt darüber hinaus an, die Kompetenz der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken bei der Erfüllung von Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Rahmen der Energiewende im Saarland zu nutzen: „Zur erfolgreichen Gestaltung der Energiewende im Saarland können die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken einen wichtigen Beitrag leisten. Daher sollte den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsam mit den saarländischen Städten- und Gemeinden energiewirtschaftlich tätig zu werden. Eine energiewirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken setzt eine gesetzliche Zuweisung voraus, die derzeit im Saarland nicht besteht. Daher regen wir an, dem § 143 KSVG, in dem die Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise geregelt sind, entsprechend zu ergänzen“, so Landrat Recktenwald wörtlich. Im Rahmen der Daseinsvorsorge geht es aus Sicht der kommunalen Seite auch um regionale Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung. „Wir wollen, dass der Nutzen in der Region bleibt und die Akzeptanz durch die Beteiligung der Bürger erhöht wird. Wir wollen nicht, dass Großunternehmen außerhalb der Region den Rahm abschöpfen, ohne sich um die Belange der Region und ihrer Menschen zu kümmern. Dadurch stärken wir auch die Beteiligung der regionalen Betriebe, was im Interesse der Kammern liegen muss.“